

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren
vom 3.7.2008,
in Kraft getreten am 1.8.2008, unter Berücksichtigung der Änderungen vom 25.06.2015¹

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Düren Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

¹ 1. Änderungssatzung vom 25.06.2016. in Kraft getreten am 01.07.2015, Amtsblatt 6. Jahrgang - Nr. 17 – 30. Juni 2015

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung²

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S.818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 16.12.1982 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

² Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 25.06.2016. in Kraft getreten am 01.07.2015, Amtsblatt 6. Jahrgang - Nr. 17 – 30. Juni 2015

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Düren vom 3.7.2008 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 25.06.2015

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Fotokopien und Ausdrücke	
1.1	SW bis zum Format DIN A 4	0,65
1.2	SW beim Format DIN A3	0,90
1.3	Farbig im Format DIN A 4	1,20
1.4	Farbig im Format DIN A 3	1,75
2.	Zusammenstellung individueller Schriftstücke, Dateien oder Statistiken	
	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken, Dateien oder Statistiken wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt je angefangene Viertelstunde	12,50
3.	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	
	je angefangene Viertelstunde	12,50
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen usw.	3,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	25,00

10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
10.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00
10.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	· für jede angefangene Seite	0,35
12.	Auftragspauschale für Scan- und Druckaufträge	5,00
13.	Einscannen von analogen Beständen zur digitalen Weitergabe oder Reproduktion	
13.1	bis DIN A3	0,50
13.2	DIN A2 bis 1,18 m Breite	1,30
13.3	Nachbearbeitung von Scans: je angefangene Viertelstunde	12,50
14.	Mikrofilmausdrucke und Großformatdrucke	
14.1	Mikrofilmausdrucke je Seite	2,60
	Großformatdrucke in SW oder Farbe	
14.2	DIN A2	3,20
14.3	DIN A1	4,60
14.4	DIN A0	7,30
14.5	Sonderformate bis 1,18 m Breite je Quadratmeter	7,30
15.	Abgabe des Flächennutzungsplanes	
	je Planausfertigung ohne Erläuterungsbericht	28,30
	je Erläuterungsbericht	22,85
16.	Bescheinigung, dass ein Bebauungsplan nicht vorliegt	15,00
17.	Schriftliche Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht	
	je angefangene Viertelstunde	13,75
18.	Vergabe einer Hausnummer auf Grund eigener Maßnahmen und Anträge	25,00
19.	Individuelle Recherche nach Geodaten und Karten	
	je angefangene Viertelstunde	12,50
20.	Zusammenstellung einer elektronischen Karte aus vorhandenen Layern	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
21.	Aufbereitung und Auswertung von Geodaten	
	je angefangene Stunde	70,00
22.	Erstellen thematischer Karten	
	je thematischem Inhalt	82,50
23.	Erstellung einer Kartographie aus vorhandenen Daten	
	je angefangene Stunde	55,00

24.	Bearbeitung von Archivalien	
24.1	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
24.2	Zusammenstellung von Archivgut anlässlich des Versandes	
	je angefangene Viertelstunde	12,50
25.	Versand von Dateien	
25.1	per E-Mail	8,20
25.2	per Datenträger	12,50
26.	Benutzung öffentlicher Wege für Telekommunikationslinien	
26.1	Gebühren für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 TKG, sofern nicht Tarif 26.2	430,00 €
26.2	Gebühren für Verwaltungsaufwand bei kleinen Baumaßnahmen (Kabelgräben bis zu 15 m mit maximal 2 Baugruben)	30,00 €
27.	Anträge im Sanierungsverfahren	
27.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes oder Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 BauGB	290,00 €
27.2	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes oder Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 BauGB	215,00 €
27.3	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 BauGB für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	47,00 €
27.4	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 BauGB für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	35,00 €
27.5	Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a der EStG in städtebaulichen Gebieten	0,3% der anerkannten Aufwendungen
28	Sonstige Amtshandlungen	
	Sonstige Amtshandlungen und Verwaltungsleistungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der Kreisstadt wahrzunehmenden Interesse dienen, je angefangene halbe Stunde	25,00 €

